



Brüssel, den 4. September 2023
(OR. en)

12523/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0309(NLE)

UK 166
FISC 177

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 504 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beiträgung von Steuern und Abgaben zu vertreten ist, der durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzt wurde

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 504 final.

Anl.: COM(2023) 504 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.9.2023
COM(2023) 504 final

2023/0309 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im
Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der
Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertreten ist, der
durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen
Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten
Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzt wurde**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertreten ist im Zusammenhang mit der geplanten Annahme der Beschlüsse zur Durchführung des Protokolls über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben („Mehrwertsteuerprotokoll“) gemäß Artikel PMwSt.39 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits („Abkommen“ oder HKA).

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Artikel 120 HKA sieht vor, dass die zuständigen Behörden der Vertragsparteien zusammenarbeiten, um für die Einhaltung des Mehrwertsteuerrechts zu sorgen und die Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben nach dem Mehrwertsteuerprotokoll sicherzustellen.

Ziel des Protokolls ist es, den Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich zu schaffen, um ihre Behörden in die Lage zu versetzen, einander bei der Gewährleistung der Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften, beim Schutz der Mehrwertsteuereinnahmen und bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben zu unterstützen.

2.2. Der Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben

Der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe k HKA eingerichtete Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben behandelt Angelegenheiten, die unter das Mehrwertsteuerprotokoll fallen.

In Artikel PMwSt.39 Absatz 1 ist vorgesehen, dass der Handelssonderausschuss regelmäßige Konsultationen durchführt und mindestens alle fünf Jahre das Funktionieren und die Wirksamkeit des Mehrwertsteuerprotokolls überprüft. Gemäß Artikel PMwSt.39 Absatz 2 nimmt er außerdem Beschlüsse und Empfehlungen zur Durchführung sämtlicher Aspekte des Mehrwertsteuerprotokolls an.

2.3. Die vorgesehenen Rechtsakte des Handelssonderausschusses für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben

Die vorgesehenen Rechtsakte bezeichnen die Annahme von Vorschriften, die für die Durchführung des Mehrwertsteuerprotokolls gemäß Artikel PMwSt.39 Absatz 2 erforderlich sind.

Die vorgesehenen Rechtsakte werden gemäß Artikel 10 HKA für die Vertragsparteien bindend sein.

Im Wesentlichen handelt es sich bei den vier Beschlüssen um:

einen Beschluss zur Festlegung der zu verwendenden elektronischen Formblätter für die Mitteilung von Ersuchen im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit und der Steuerbeitreibung, von Auskünften und Informationen sowie Rückmeldungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten, der für den Auskunfts- und Informationsaustausch benannten zuständigen Behörden, des Inhalts und des Formats der mitzuteilenden statistischen Daten;

einen Beschluss zur Festlegung der Durchführungsvorschriften für Beitreibungsersuchen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Amtshilfe bei der Beitreibung;

einen Beschluss über den Abschluss einer Dienstgütevereinbarung zur Festlegung der technischen Qualität und der Quantität der Dienste, die für das Funktionieren der Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme für den Austausch von Formblättern zwischen dem Vereinigten Königreich und der Kommission sowie zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten vorgesehen sind;

einen Beschluss zur Festlegung der finanziellen Beiträge des Vereinigten Königreichs zum EU-Haushalt für die einmalige Anpassung der elektronischen Formblätter für die Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Steuerbeitreibung sowie eines jährlichen Beitrags zur Deckung der Ausgaben für die Entwicklung, Wartung und Modernisierung der verwendeten IT-Lösungen (CCN, E-Formulare usw.).

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der von der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertretende Standpunkt sollte vom Rat festgelegt werden. Der Standpunkt bezieht sich auf die Annahme der in Artikel PMwSt.39 Absatz 2 vorgesehenen Beschlüsse zur vollständigen Durchführung des Mehrwertsteuerprotokolls. Durch die Initiative wird die Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben verbessert werden.

Das vorgeschlagene Verfahren hat keine Auswirkungen auf den Inhalt des HKA. Eine Folgenabschätzung ist daher nicht erforderlich.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das HKA, eingesetztes Gremium.

Die Akte, die der Handelssonderausschuss erlassen soll, sind rechtswirksame Akte. Die vorgesehenen Rechtsakte werden nach Artikel 10 HKA völkerrechtlich bindend sein.

Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt der vorgesehenen Rechtsakte betreffen die vollständige Durchführung des Mehrwertsteuerprotokolls gemäß Artikel PMwSt.39 Absatz 2. Da die Bestimmungen die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern betreffen, ist auch Artikel 113 AEUV als Rechtsgrundlage anwendbar.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 113 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertreten ist, der durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzt wurde

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹ („Handels- und Kooperationsabkommen“) wurde am 30. Dezember 2020 von der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft abgeschlossen und trat am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Das Handels- und Kooperationsabkommen und insbesondere dessen Protokoll über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben („Protokoll“) bietet einen soliden Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit bei der Betrugsbekämpfung und Steuerbeitreibung. Für diese Zusammenarbeit werden die meisten der Instrumente, die die Mitgliedstaaten derzeit für die Verwaltungszusammenarbeit und die Steuerbeitreibung einsetzen, von Nutzen sein.
- (3) Der Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben („Handelssonderausschuss“), der durch das Handels- und Kooperationsabkommen eingesetzt wurde, wird Empfehlungen geben und Beschlüsse annehmen, um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Durchführung des Protokolls zu gewährleisten.
- (4) In seiner dritten Sitzung wird der Handelssonderausschuss das Verfahren für den Abschluss der Dienstgütevereinbarungen festlegen sowie andere Beschlüsse annehmen, die die ordnungsgemäße Durchführung und das Funktionieren des Protokolls betreffen.

¹

ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

- (5) Da die Dienstgütevereinbarungen und die anderen Beschlüsse für die Union bindend sein werden, ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Handelssonderausschuss zu vertreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der dritten Sitzung des Handelssonderausschusses für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertreten ist, der durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzt wurde, ist auf die Beschlusseentwürfe des Handelssonderausschusses für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu stützen, die diesem Beschluss beigefügt sind.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin